Thurgau

Kurzübersicht Wegleitung 2014

4.	Wertschriftenertrag und Lotteriegewinne	7.	Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten 2.5‰ auf fremdverwalteten Wertschriften und Kapitalanlagen	max. Fr.	6 000
		9.	Pauschalabzug von Einsatzkosten für steuerbare Lotteriegewinne 5% pro steuerbaren Gewinn	max. Fr.	5 000
8.	Liegenschaften		Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 40% Kanton / 20% Bund Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für ältere Gebäude		
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	2.2	bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades	bis Fr.	700
		2.3	bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen für Motorräder (Hubraum über 50 cm^3): Fr. 0.40 pro Fahrkilometer für Autos (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung): bis 5 000 km Fr. 0.70 pro Fahrkilometer 5 001 km bis 10 000 km Fr. 0.65 pro Fahrkilometer 10 001 km bis 15 000 km Fr. 0.60 pro Fahrkilometer über 15 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer Bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage		
	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	3.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag	max. Fr.	3 200
			bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag	max. Fr.	3 200
		3.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag	max. Fr.	1 600
	Pauschalabzug	4.	3% des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000	max. Fr.	4 000
	Wochenaufenthalt	6.1	tatsächliche Kosten auswärtiges **Zimmer**		
		6.2	für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag	max. Fr.	6 400
			bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag	max. Fr.	4 800
13.	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule (Pensionskasse)	max. Fr.	6 739
			Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens	max. Fr.	33 696
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen	Kanton	Bund
			für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner max.	Fr. 6 200	Fr. 3 500
			oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max.		Fr. 5 250
			für alleinstehende Steuerpflichtige max.	Fr. 3 100	Fr. 1 700
			oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max.		Fr. 2 550
			pro Kind zusätzlich max.	Fr. 800	Fr. 700
15.	Weitere Abzüge	15.3	Kosten für Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren, pro Kind	Kanton	Bund
			in der Regel 75% der Kosten, maximal aber	Fr. 4 000	Fr. 10 100
		15.5	Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien, max.	Fr. 10 000	Fr. 10 100
17.	Behinderungsbedingte Kosten		Pauschalabzug: Gehörlose		Fr. 2 500
			Pauschalabzug: Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen		Fr. 2 500
			Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades		Fr. 2 500
			Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades		Fr. 5 000
			Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades		Fr. 7 500
18.	Zweiverdienerabzug		für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner (Berechnung siehe Wegleitung)	nur Bund: max. Fr.	13 400
23.	Zusätzliche Abzüge	23.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen		5%
			Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)		Fr. 2 500
		23.2	freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen		Fr. 200
25.	Sozialabzüge		Stichtag 31. Dezember	Kanton	Bund
	Einkommen Kinder und unterstützte Personen	25.1	für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1989–1994	Fr. 10 000	Fr. 6 500
			mit Jahrgang 1995–1998	Fr. 8 000	Fr. 6 500
			für jedes übrige Kind	Fr. 7 000	Fr. 6 500
		25.2	für jede unterstützte Person	Fr. 2 600	Fr. 6 500
	Rentner	25.3	für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete max.	Fr. 4 000	*kein Abzug*
	Verheiratete	25.4	für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	*kein Abzug*	Fr. 2 600
28.	Elterntarif		Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person		Fr. 251
36.	Sozialabzüge Vermögen	36.1	für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner		Fr. 200 000
		36.2	für alleinstehende Steuerpflichtige		Fr. 100 000
		36.3	zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 1997 und jüngere)		Fr. 100 000

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.